

Sanktions- und Maßnahmenkatalog zur Anwendung bei Abweichungen von den aktuell gültigen Kriterien der Interessensgemeinschaft (IG) kuhgebundene Kälberaufzucht in der verbandlichen Bio-Milchviehhaltung

- Die in diesem Katalog aufgeführten Maßnahmen werden bei festgestellten Abweichungen von den aktuell gültigen Kriterien gegenüber Unternehmern angewendet, die eine Zertifizierung nach den Regelungen der Interessensgemeinschaft (IG) kuhgebundene Kälberaufzucht in der verbandlichen Bio-Milchviehhaltung wünschen und Produkte entsprechend ausloben wollen.
- Die Maßnahmen werden unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit angewendet. Die Anwendung vom Katalog abweichender Maßnahmen ist zu begründen.
- **Bei erneuter Feststellung derselben Abweichung beim nächsten Kontrollbesuch (bei Wiederholung) oder bei schwerwiegenden Fällen ist in der Regel die nächsthöhere Stufe der Maßnahmen anzuwenden.**
- **Einzelfällen, die in diesem Maßnahmenkatalog nicht geregelt sind, ist von der Kontrollstelle angemessen Rechnung zu tragen**

Maßnahmen-Abstufungen:

- 1. Auflage**
- 2. Abmahnung und ggf. Maßnahmenplan und ggf. kostenpflichtige Nachkontrolle**
- 3. Befristete Untersagung der entsprechenden Auslobung bei der Kennzeichnung bestimmter Produkte/Partien**
- 4. Ausschluss vom Zertifizierungsprogramm**

- Bei Nachkontrollen entstehen relevante zusätzliche Kosten. Wichtig ist deshalb, dass in der Gebührenordnung festgelegt wird, dass der Betrieb alle zusätzlichen Kosten (Auswertung, Nachverfolgung, Vor-Ort-Inspektion etc.) zu tragen hat.
- Wenn man keine Liste aller möglichen Verstöße verfassen kann, dann kann man ggf. auch eine beispielhafte Zuordnung bestimmter Abweichungen zu den jeweiligen Sanktionsstufen beschreiben.
- Bei Verstößen, die die Integrität des Produktes, also zentrale inhaltliche Richtlinienanforderungen, verletzen, sollte mindestens die Sanktionsstufe 2 (bei Wiederholung oder langer Dauer) ggf. auch Sanktionsstufe 3 oder – wenn keine ausreichenden Maßnahmen ergriffen werden – auch Sanktionsstufe 4 vorsehen.

#	RiLi Bezug	Prüfbereich gemäß Checkliste der Interessensgemeinschaft (IG) kuhgebundene Kälberaufzucht in der verbandlichen Bio-Milchviehhaltung 2021	Abweichung	Kategorie der Mängel (Mangel = 1, schwerwiegender Mangel = 2)	Maßnahme
1.	I	Ist der Betrieb nach den Kriterien eines anerkannten Bio-Verbandes kontrolliert?	Kein Zertifikat eines Bio-Verbands	2	4 (=Ausschluss vom Zertifizierungsprogramm)
2.	II	Wurde ein durch die IG anerkannter Tierwohlcheck durchgeführt	Kein Tierwohlcheck vorgewiesen	1	1 Tierwohlcheck muss nachgereicht werden
3.	III	Kälber von einer Milchkuh auf einem Milchviehbetrieb geboren?	Kälber aus anderen Haltungsformen, Zukauf von Mutterkuhbetrieb	1	1
4.	IV	Mindestzeitraum der kuhgebundenen Kälberaufzucht von 90 Tagen von Geburt an eingehalten	Kälber weniger als 90 Tage ab Geburt kuhgebunden aufgezogen.	1	1
5.	VIII	Kälber frühestens ab dem 15. Lebenstag an Ammenkuhbetriebe verkauft, die nachweislich (Zertifikat der IG) am Zertifizierungsverfahren der IG teilnehmen	<ul style="list-style-type: none"> • Kälber vor dem 15. Lebenstag abgegeben • Zertifikat eines abnehmenden Betriebes nicht vorgelegt. 	1 1	1
6.a	V	maximal 15% der im Jahresschnitt geborenen Kälber bereits nach 4 Wochen an Betriebe mit anderen	Mehr als 15% der im Jahresschnitt geborenen Kälber wurden bereits nach	1	1

		Aufzuchtverfahren verkauft (anders geregelt für Neubetriebe: Frage 13)	4 Wochen bis 90 Tage verkauft.		
6.b	V	Selbstverpflichtungserklärung der abnehmenden Betriebe mit anderen Aufzuchtverfahren, in der erkenntlich ist, dass diese die Tiere bis zur Schlachtung oder Zuchtreife behalten?	Selbstverpflichtungserklärungen aller abnehmenden Betriebe wurde nicht vorgelegt.	1	1
			Tiere werden an Betriebe abgegeben, die sie nicht in der eigenen Aufzucht behalten.	2	2
7.	VI	Alle am Betrieb verbleibenden Kälber kuhgebunden aufgezogen	Nicht alle Kälber wurden kuhgebunden aufgezogen	2	2
8.	VII	Kuh und Kalb verbringen mindestens den ersten Lebenstag zusammen	Kuh und Kalb werden schon während des ersten Lebenstages getrennt.	1	1
9.	VII	Für Biestmilchversorgung des Kalbes mindestens innerhalb der ersten drei Lebenstage gesorgt.	Kälber erhalten weniger als 3 Tage Biestmilch	1	1
10.	IX + X	Das Kalb hat die Möglichkeit, mindestens zweimal am Tag an einer Kuh zu saugen.	Das Kalb kann weniger als zweimal am Tag an einer Kuh saugen.	1	1
11.	IX	Dem Kalb wird direkter Sozialkontakt mit Kühen ermöglicht (mindestens 2-mal am Tag je 20 Minuten)	Das Kalb ist weniger als 2x 20 min pro Tag mit der Kuh zusammen	1	1
12.	XI	Kälbern, die im Stall in einer Gruppe mit ihren Müttern oder Ammen gehalten werden, wird ein Kälberschlupf oder ein Rückzugsbereich angeboten	kein Kälberschlupf oder Rückzugsbereich für die Kälber vorhanden	1	1

13.	XII	Das Trennen von der Kuh und Absetzen von der Milch wird nicht abrupt, sondern schonend für Kuh und Kalb durchgeführt	abruptes und zeitgleiches Trennen und Absetzen	1	1
		für Betriebe in der bis zu 24-monatigen Übergangszeit auf kuhgebundene Kälberaufzucht (nur Betriebe, die noch mehr 15% der Kälber in andere Aufzuchtverfahren verkaufen)			
14.	XIII	Maximal 50% der im Jahresschnitt geborenen Kälber werden bereits nach 4 Wochen an Betriebe mit anderen Aufzuchtverfahren verkauft	Mehr als 50% der im Jahresschnitt geborenen Kälber wurden bereits nach 4 Wochen bis 90 Tage in andere Aufzuchtverfahren verkauft.	1	1
15.	XIII	Es werden nur Tiere mit dem Hinweis auf die Kriterien der IG vermarktet, die vollumfänglich nach den Kriterien aufgezogen worden sind	Es werden Kälber, die nicht vollumfänglich nach den Kriterien der IG aufgezogen wurden als solche vermarktet.	2	2
16.	XIII	Die Milch wird ohne Hinweis auf die kuhgebundene Kälberaufzucht nach den Kriterien der IG vermarktet.	Die Milch wird bereits mit dem Hinweis auf die Kriterien der IG vermarktet, obwohl noch 16-49% der Kälber nach 4 Wochen in andere Aufzuchtverfahren verkauft werden.	2	2